

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Dezember 2015/Januar 2016



Inhalt



Compliance-Praxis auf den Prüfstand

Neues Gesetz zur Bekämpfung der Korruption bewirkt massiven Handlungsbedarf

Ende November ist das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption in Kraft getreten. § 299 StGB wird um das „Geschäftsherrenmodell“ erweitert. Zweite Säule des neuen Gesetzes ist die Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung sowie Bestechung und Bestechlichkeit von europäischen Amtsträgern.



Zertifizierbarer Compliance-Standard

Ein internationales Expertenteam entwickelt die ISO 37001 gegen Korruption. Michael Kayser ist aktives Mitglied im Projektkomitee.



Google spioniert Schüler im Internet aus

Die US-amerikanische Datenschutzstiftung Electronic Frontier Foundation (EFF) wirft Google vor, die Privatsphäre von Schülern zu verletzen.



DGB fordert Schutz für Whistleblower

Bundesregierung soll Recht zur Hinweisgabe für Arbeitnehmer ins Leben rufen.

Aufmacher

2 Compliance-Praxis muss auf den Prüfstand

Neues Gesetz zur Bekämpfung der Korruption bewirkt massiven Handlungsbedarf.

Expertenteam einen neuen Compliance-Standard, der mit Korruption aufräumen will. Michael Kayser ist aktives Mitglied im Projektkomitee für die ISO 37001 und erklärt die Vorteile des neuen Standards.

5 Korruption gefährdet 2°C-Ziel

Transparency Deutschland fordert transparente Finanzierung zum Klimaschutz.

Praxis

4 Neuer Compliance-Standard wird zertifizierbar sein

Erst Anfang 2015 wurde der erste ISO-Standard für Compliance-Management-Systeme ISO 19600 auf den Weg gebracht. Nun entwickelt ein international besetztes

Recht

5 Google spioniert Schüler aus

Die US-amerikanische Datenschutzstiftung Electronic Frontier Foundation (EFF) wirft Google vor, die Privatsphäre von Schülern zu verletzen. Google habe die persönlichen Daten der Schulkinder und auch deren Suchanfragen gesammelt und gespeichert.

Karriere

6 DGB fordert Schutz für Whistleblower

Bundesregierung soll Recht zur Hinweisgabe für Arbeitnehmer ins Leben rufen.

6 Zuwendungen für Amtsträger

Der Teufel steckt im Detail. Das Wissen um die wichtigsten Unterschiede vermeidet Ärger.

Compliance-Praxis muss auf den Prüfstand

Neues Gesetz zur Bekämpfung der Korruption bewirkt massiven Handlungsbedarf

Ende November ist das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption in Kraft getreten. § 299 StGB wird um das „Geschäftsherrenmodell“ erweitert. Zweite Säule des neuen Gesetzes ist die Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme, Vorteilsgewährung sowie Bestechung und Bestechlichkeit von europäischen Amtsträgern. Für deutsche Unternehmen ist das ein dringender Anlass, ihre Compliance-Praxis auf den Prüfstand zu stellen.

„Geschäftsherrenmodell“

Das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption stellt künftig auch Fälle unter Strafe, in denen es zu keiner unlauteren Bevorzugung im Wettbewerb kommt. Strafbar ist vielmehr schon die bloße Verletzung von Pflichten gegenüber dem Geschäftsherrn.

Diese Änderung des § 299 StGB beinhaltet erstmals eine ausdrückliche Bezugnahme auf Pflichten gegenüber dem Geschäftsherrn. „Daraus ergibt sich enormer Handlungsbedarf im Compliance-Bereich, denn de facto haben es die Unternehmen künftig selbst in der Hand, durch eigene Regeln die Strafbarkeit eines Verhaltens mitzubestimmen“, erklärt Jörg Bielefeld von Beiten Burkhardt.

Die Reichweite dieser Neuregelung ist damit unklar. Selbst die Voraussetzung, dass nur eine Pflichtverletzung strafbar ist, die im Zusammenhang mit dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen steht, lässt noch diverse Fallgestaltungen zu, die nicht strafwürdig erscheinen. Als Beispiel nennt Bielefeld den Fall des Lieferwagenfahrers,

» Vor allem ‚überregulierte‘ Unternehmen sollten sich spätestens jetzt die Frage stellen, welche Pflichtenkataloge notwendig sind.«

der arbeitsvertraglich dazu verpflichtet ist, keine scharfkantigen Bordsteine zu überqueren. Trotzdem fährt er mit dem Lieferwagen immer an eine Stelle, die ein bequemes Ein- und Ausladen und eine Prozessoptimierung beim Kunden möglich macht, obwohl er dabei mit dem Lieferwagen einen scharfkantigen Bordstein überqueren muss. Der Fahrer verstößt damit gegen seine Pflichten gegenüber dem Geschäftsherrn. Im Gegenzug lädt der Logistikmitarbeiter des Kunden den Lieferwagenfahrer regelmäßig zum Pizzaessen ein. Der Fahrer nimmt also einen Vorteil als Gegenleistung an. Der neue § 299 StGB stellt schon dieses Verhalten unter Strafe.



Angemessene Zuwendung? Diese Frage ist im Zusammenspiel mit 28 Mitgliedsstaaten kaum lösbar.

„In solchen Fällen wird die Änderung des § 299 StGB für massive Rechtsunsicherheit sorgen“, warnt Bielefeld. Klarheit dürfte frühestens mit den ersten gerichtlichen Entscheidungen geschaffen werden. Allein schon zum Schutz der eigenen Mitarbeiter rät Bielefeld daher, die unternehmensinternen Regelungen auf Risiken im Zusammenhang mit der Pflichtwidrigkeitsvariante des § 299 StGB hin zu überprüfen: „Vor allem ‚überregulierte‘ Unternehmen sollten sich spätestens jetzt die Frage stellen, welche Pflichtenkataloge vor dem Hintergrund des neuen § 299 StGB wirklich notwendig sind.“ Hierfür spricht für Bielefeld auch, dass mit etwaigen Ermittlungen im Unternehmen regelmäßig ein erheblicher Reputationsverlust einhergeht. Ein vom Gesetzgeber gut gemeinter Schutz der Unternehmensinteressen könne sich also auch ins Gegenteil verkehren.

EU-Amtsträger

Ebenfalls wesentlich für die Compliance-Praxis ist der neue Umgang mit EU-Amtsträgern: Die Tatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung nach §§ 331, 333 StGB gelten künftig auch für sie. Durch den neuen § 335a StGB erfolgt außerdem eine Gleichstellung deutscher Amtsträger mit ausländischen Amtsträgern im Rahmen der Bestechlichkeit und Bestechung (§§ 332, 334 StGB), sofern sich die Tat auf eine künf-

tige, pflichtwidrige Diensthandlung bezieht. Dabei ist es aufgrund des neuen § 5 Nr. 15 StGB unerheblich, ob die Tat im In- oder Ausland begangen wurde. Entscheidend ist nur, ob auf Geber- oder Nehmerseite ein Deutscher involviert ist. Neu ist auch, dass zukünftig bereits die Wahrnehmung von Aufgaben der EU aufgrund eines Auftrags die europäische Amtsträgereigenschaft begründen kann.

Betroffen von diesen Neuerungen ist vor allem die Lobbyarbeit auf europäischer Ebene. Zwar bleiben auch hier – wie auf deutscher Ebene – angemessene Zuwendungen straffrei. Aber: Was ist angemessen bzw. sozialadäquat? Diese bereits auf nationaler Stufe schwer lösbare Frage wird im Zusammenspiel mit 28 Mitgliedsstaaten noch weniger fassbar sein. „Um Risiken zu vermeiden, sollten hier sehr enge Wertgrenzen für Zuwendungen festgelegt bzw. insgesamt ein äußerst restriktiver Umgang bei Zuwendungen im Zusammenhang mit Amtsträgern gepflegt werden“, empfiehlt Bielefeld. *chk*



Jörg Bielefeld ist Partner bei Beiten Burkhardt und leitet den Bereich Wirtschaftsstrafrecht und Compliance.

Save the Date

Compliance Berater

Betriebs-Berater Compliance



Deutsche Compliance Konferenz

28.-29. April 2016 | Hotel Scandic, Berlin
mit Verleihung Deutscher Compliance Preis

Compliance der Zukunft

Die richtungsweisende Konferenz für alle Compliance Officer

- **Corporate Compliance**

Compliance-Management im Mittelstand – Herausforderungen und Chancen

- **Risikoanalyse für Exportweltmeister**

Exportkontrolle und Sanktionen in der Praxis / Compliance in China / Neuerungen durch die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie – Umsetzungsstrategien für betroffene Unternehmen

- **Compliance Management**

Risikomanagement nach ISO 19600 / Compliance im Mittelstand nach der Einführung von ISO 19600 – Erfahrungen und Perspektiven aus der Praxis

- **Haftung und Aufsicht**

Bekämpfung der Korruption – Auswirkungen und Lösungsansätze für KMU / Kartellrecht in großen und kleinen Unternehmen – aktuelle Entwicklungen aus Gesetzgebung und Rechtsprechung

- **Branchen-Fokus**

Abgasskandal in der Automobilbranche – Lessons learned / Compliance Management in der Lieferkette: Third-Party-Management und Compliance-Due-Diligence

- **Datenschutz und IT-Compliance**

Neuerungen durch die EU-DS-GVO/ Neuerungen durch das IT-Sicherheitsgesetz für KMU und Erkennung und Vermeidung von Cybercrime

Melden Sie sich heute schon zur Deutschen Compliance Konferenz an und nutzen Sie den Early Bird € 699,- bis 31.12.2015!

Anmeldung unter:
www.deutsche-compliance-konferenz.de
Torsten Merk | Tel.: 069 7595-2783

Sie haben den CB – Compliance-Berater noch nicht im Abo?

Direkt hier bestellen und vergünstigt an der Deutschen Compliance Konferenz teilnehmen:
<http://www.ruw.de/abo/cb-printabo>

Neuer Compliance-Standard wird zertifizierbar sein

Erst Anfang 2015 wurde der erste ISO-Standard für Compliance-Management-Systeme ISO 19600 auf den Weg gebracht. Nun entwickelt ein international besetztes Expertenteam einen neuen Compliance-Standard, der mit Korruption aufräumen will. Michael Kayser ist aktives Mitglied im Projektkomitee für die ISO 37001 und erklärt die Vorteile des neuen Standards.

» Zur Korruptionsbekämpfung existieren bereits eine Menge Empfehlungen, Selbstverpflichtungen und gesetzliche Regelungen. Warum entwickelt die ISO-Organisation einen neuen Compliance-Standard, der sich allein mit dem Thema Antikorruption befasst?

« Das Projekt ISO 37001 geht letztlich zurück auf den UK Bribery Act 2010 (UKBA). Seine Einführung brachte gleichzeitig die Frage mit sich, wie die Erfüllung der Anforderungen des UKBA nachgewiesen werden kann. Als eine Reaktion entwickelte das British Standards Institute (BSI) den nationalen Antikorruptionsstandard BS 10500. Das BSI hat selbst vorgeschlagen, einen ISO-Standard zu entwickeln. Als Vor- und Grundlage der ISO 37001 dient der britische Standard BS 10500.

» Erst jüngst wurde die ISO 19600 verabschiedet. Wie unterscheidet sich der neue Compliance-Standard hiervon?

« Im Gegensatz zur ISO 19600 wird die neue Norm als ein Managementsystemstandard des Typs A entwickelt und geht damit über den Empfehlungscharakter hinaus. Dadurch ist die Norm für eine unabhängige Zertifizierung im Rahmenwerk der ISO geeignet.

» Warum macht die Zertifizierung Sinn?

« Deutsche Organisationen und Unternehmen können im Rahmen internationaler Ausschreibungen oder Lieferantenbeziehungen von einer Zertifizierung profitieren, da sie hiermit ein starkes Signal an Abnehmer, Kunden und Verbraucher senden.

» Gibt es bezüglich Ausschreibungen denn bereits konkrete Pläne?

« Ja, auf der Abnehmer- oder genauer der Anekdotenseite haben bereits mehrere Staaten signalisiert, einen Antikorruptionsstandard im Rahmen von Ausschreibungen und Vergaben öffentlicher Aufträge in Erwägung zu ziehen.

» Welche Anforderungen wird die ISO 37001 an die anwendenden Organisationen stellen?

« Zu den Anforderungen werden viele Maßnahmen und Kontrollen zählen, die international anerkannte Best Practices wiedergeben. Dazu gehören etwa die Verabschiedung einer Antikorruptionsrichtlinie, die Schulung des Personals oder die Durchführung einer Korruptionsrisikoanalyse. Das Top-Management muss Verantwortung übernehmen und sich einbringen durch Führung und Aufsicht.

» Lässt dies darauf schließen, dass die ISO 37001 nur für große Organisationen geeignet ist?



Michael Kayser, Geschäftsführer der digital spirit GmbH in Berlin, ist aktives Mitglied im Arbeitskomitee zur Entwicklung der ISO 37001. Er war zuvor bereits als einer der deutschen Vertreter des DIN aktiv an der Entstehung der ISO 19600 beteiligt.

diese mit spezifischen Inhalten. Alle inhaltlichen Konzepte und Prinzipien sind in die ISO High Level Structure eingebettet. Dieses Prinzip stellt ein einheitliches Rahmenwerk für Managementsysteme dar, und die ISO 37001 macht es sich zunutze. Das gewährleistet eine Vertrautheit, die bei der Implementierung und Anwendung helfen kann, wenn Organisationen bereits andere Standards anwenden.

» Auf welchem Stand befindet sich die Entwicklung der ISO 37001?

« Aktuell arbeiten Experten aus 28 Ländern aktiv mit. 19 Länder haben Beobachterstatus. Sieben sogenannte Liaison-Organisationen, darunter die OECD und Transparency International, tragen mit ihrem Expertenwissen zur Umsetzung bei. Zur bislang jüngsten Sitzung des Arbeitskomitees, das sich mit der Entwicklung der ISO 37001 befasst, kamen im September 2015 mehr als 80 Experten in Kuala Lumpur zusammen.

» Wann ist mit der Veröffentlichung zu rechnen?

« Die Veröffentlichung ist für Ende 2016 vorgesehen. Zuvor muss der Entwurf nun erst im nächsten Schritt den ISO-Mitgliedsorganisationen und den nationalen Spiegelkomitees als Draft International Standard (DIS) zur Verfügung gestellt werden. Ein kritischer Meilenstein in der Entwicklung von Standards, da eine von Experten als publizierbar verabschiedete Version kommentiert werden kann.

chk

| | | | |
|--|---|---|--|
| <p>ISO 37001 Standard für Anti-Korruptions Management Systeme</p> | <p>Geht zurück auf UK Bribery Act & basiert auf BS 10500</p> <p>Status: in Entwicklung Draft International Standard</p> | <p>Projektkomitee ISO/PC 278 besteht aus über 80 Experten aus allen Regionen weltweit.</p> <p>28 Länder arbeiten aktiv am Standard 16 Länder beobachten und kommentieren 7 Liaison-Organisationen kommentieren</p> | |
| <p>Veröffentlichung voraussichtlich Ende 2016</p> | <p>Standard orientiert sich an den bestehenden Definitionen von Korruption. Es gilt immer nationales Recht.</p> | <p>Nutzen der Norm</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestanforderungen & hilfreiche Erläuterungen • Gewissheit für Management, Angestellte & Stakeholder • Nachweis sinnvoller Schritte zur Verhinderung von Korruption | <p>Besonderer Schutz für Hinweisgeber</p> |
| <p>Zertifizierbar</p> | <p>Besondere Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • Universelle Geltung für alle Organisationen • Risiko-basierter Ansatz • Anwendbar für alle Organisationsgrößen • Typ-A Managementsystem | <p>Inhaltlich verwendet ISO 37001 die High Level Structure</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Antikorruptionsrichtlinie, Verfahren & Kontrollen ✓ Führung, Engagement & Verantwortung durch Top-Management ✓ Aufsicht durch Führungsebene ✓ Antikorruptionstraining ✓ Risikobewertungen ✓ Risikoprüfung bei Projekten & Geschäftspartnern ✓ Reporting, Monitoring, Untersuchung, Überprüfung ✓ Korrigierende Maßnahmen & stetige Verbesserungen | |

News

Joseph Blatter im Visier des FBI

Die US-Bundespolizei FBI untersucht laut Berichten der BBC die Rolle des suspendierten FIFA-Präsidenten Joseph Blatter in einem gigantischen Bestechungsskandal. Demnach soll die Sportmarketing-Firma ISL insgesamt 100 Mio. US-Dollar (92 Mio. Euro) an hochrangige Funktionäre des Fußball-Weltverbands gezahlt haben. Unter ihnen sollen laut den BBC-Recherchen auch der frühere Präsident Joao Havelange und das ehemalige Exekutivmitglied Ricardo Teixeira gewesen sein. Als Gegenleistung soll die ISL in den 90er Jahren lukrative TV- und Vermarktungsrechte bekommen haben. Blatter habe diese Vorwürfe bestritten, berichtete die BBC.

Middelhoff droht neues Strafverfahren

Auf den ehemaligen Arcandor-Chef Thomas Middelhoff rollt möglicherweise ein weiterer Strafprozess zu. Laut Presseberichten hat die Staatsanwaltschaft Bochum Klage gegen ihn sowie fünf weitere Ex-Vorstände und neun frühere Aufsichtsräte beim Landgericht Essen eingereicht. Der Vorwurf: Untreue in besonders schwerem Fall und Beihilfe hierzu. Boni und Abfindungen in Höhe von 8,82 Mio. Euro sollen angesichts der drohenden Arcandor-Pleite ungerechtfertigt gewesen sein. Die Angeklagten beteuern ihre Unschuld.

GDD-Datenschutzpreis für Leutheusser-Schnarrenberger

Die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) hat Sabine Leutheusser-Schnarrenberger mit dem Datenschutzpreis 2015 ausgezeichnet. Die GDD würdigte die ehemalige Bundesjustizministerin als entscheidende Gegnerin des großen Lauschangriffs, der Vorratsdatenspeicherung und von Internetsperren.

Google spioniert Schüler im Internet aus

Die US-amerikanische Datenschutzstiftung Electronic Frontier Foundation (EFF) wirft Google vor, die Privatsphäre von Schülern zu verletzen. Google habe die persönlichen Daten der Schulkinder und auch deren Suchanfragen gesammelt und gespeichert.

Die EFF teilt mit, eine entsprechende Beschwerde habe sie bei der US-Handelskommission FTC eingereicht.

Die Datenschutzstiftung hatte anlässlich ihrer Studie „Spying on Students“ das Chromebook des Internetkonzerns und die Cloud-basierte Google-App für Unterrichtsprogramme unter die Lupe genommen. Das Ergebnis laut EFF: Google kann nachverfolgen und speichern, nach welchen Begriffen die Schüler gesucht, welche Ergebnisse sie sich angeschaut haben und welche YouTube-Videos aufgerufen und welche Passwörter gespeichert wurden. Eine Erlaubnis von den Eltern oder Studenten, dass diese Daten gespeichert werden dürfen, habe Google nicht eingeholt.



Alles unter Kontrolle: Google speichert jeden Schritt der Schüler im Internet.

Diese Praxis sei auch deswegen erschreckend, weil Google für seine Angebote an Schulen die „Student Privacy Pledge“ unterzeichnet hat, die das übermäßige Sammeln von Daten gerade ausschließen soll. Google hat bereits reagiert und der EFF mitgeteilt, dass die Synchronisierungsfunktion, über die das „Datentracking“ ermöglicht wird, zukünftig nicht mehr auto-

matisch auf den Chromebooks für Schüler aktiviert werde. Der EFF gehen die Ankündigungen jedoch nicht weit genug. Die Datenschutzstiftung kritisiert, dass die Standardeinstellungen, die Google für Schulzwecke vorhalte, immer noch ermöglichen, den Kindern im Internet zu folgen. Das sei zum Beispiel möglich, wenn sie den Chrome-Browser auf dem heimischen Computer, dem iPad der Eltern oder dem Smartphone eines Freundes nutzen.

Google tritt mit seinen Chromebooks auf dem Bildungsmarkt gegen Wettbewerber wie Apple und Microsoft an. Die Bildungsangebote von Google sind werbefrei. Allerdings wertet Google Anwenderdaten nach eigenen Angaben für Nicht-Werbezwecke aus. *chk*

Korruption gefährdet 2°C-Ziel

Transparency Deutschland fordert transparente Finanzierung zum Klimaschutz

Anlässlich des Weltklimagipfels in Paris warnt Edda Müller, Vorsitzende von Transparency Deutschland: „Korruption gefährdet das 2°C-Ziel der Vereinten Nationen. In der Klimapolitik muss Korruptionsprävention eine zentrale Rolle spielen.“ Transparency Deutschland fordert daher die Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention in Paris auf, transparente Strukturen für die internationale Klimafinanzierung zu schaffen.

Der Green Climate Fund mit Sitz in Südkorea soll laut Beschlüssen der Vertragsstaaten der Klimarahmenkonvention zum zentralen Instrument der internationalen Klimafinanzierung ausgebaut werden und jährlich bis zu 100 Mrd. US-Dollar mobilisieren.

Transparency Deutschland bemängelt, dass der Fonds trotz öffentlichen Drucks intransparent arbeite, und appelliert an die Vertragsstaaten, die Entscheidungen über die Akkreditierung der Projektträger oder die Evaluierung der Maßnahmen des Green Climate Fund öffentlich zugänglich zu machen.

Die Forderung der Bundesregierung, den Green Climate Fund mit anspruchsvollen treuhänderischen Standards auszustatten, hält die Antikorruptionsorganisation daher für richtig. Müller weist außerdem darauf hin, dass Empfänger finanzieller Mittel für Maßnahmen zur Vermeidung und Anpassung an den Klimawandel nicht selten korruptionsanfällige Länder seien. *chk*



Klimaschutz: Für korruptionsanfällige Länder oft nur ein Rechenexempel.

IMPRESSUM

Verlag: FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH
Der F.A.Z.-Fachverlag
Frankenallee 68-72, 60327 Frankfurt am Main
E-Mail: verlag@frankfurt-bm.com
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main
Geschäftsführer: Torsten Bardohn, Dr. André Hülsbömer
Vorsitzender der Geschäftsleitung: Bastian Frien
Redaktion
Gunther Schilling (Verantwortlich)
Telefon: (069) 75 91-21 96, Telefax: (069) 75 91-32 24
E-Mail: gunther.schilling@frankfurt-bm.com
Christina Kahlen-Pappas
E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de
Verantwortlich für Anzeigen
Dorothee Groove, Objektleitung Compliance
Telefon: (069) 75 91-32 17, Telefax: (069) 75 91-24 95
E-Mail: dorothee.groove@frankfurt-bm.com

Herausgeber: Bonis Karkowski

Mitherausgeber
BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH,
KPMG AG, SAI Global

Fachbeirat der Online-Zeitschrift Compliance

Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Paul Hartmann AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Adam Opel AG; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Sky AG; Dr. Karsten Lefrang, Gettag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, TSG Technologie Services GmbH; Elena Späth, Klöckner & Co SE; Dr. Martin Walter, Telekom Austria Group; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben im Jahr)

Layout

Daniela Seidel, FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH

© Alle Rechte vorbehalten.

FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH, 2015.

Die Inhalte dieser Zeitschrift werden in gedruckter und digitaler Form vertrieben und sind aus Datenbanken abrufbar. Eine Verwertung der urheberrechtlich geschützten Inhalte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar, sofern sich aus dem Urheberrechtsgesetz nichts anderes ergibt. Es ist nicht gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, zu ändern, zu verbreiten, dauerhaft zu speichern oder nachzudrucken. Insbesondere dürfen die Inhalte nicht zum Aufbau einer Datenbank verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts von „Compliance“ übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr. Für unverlangt eingesandene Manuskripte und unverlangt zugestellte Fotografien oder Grafiken wird keine Haftung übernommen.

News

**UBS Deutschland AG:
Birgit Dietl-Benzin im
Vorstand**

Birgit Dietl-Benzin (41) wird mit Wirkung zum 1.1.2016 als neues

Mitglied in den Vorstand der UBS Deutschland AG berufen und dort den neu geschaffenen Bereich Risk & Finance vertreten. Im Bereich Risk & Finance werden die Aufgabengebiete Risikocontrolling, Compliance & Operational Risk Control, Credit Risk Control, Finance und die Auslagerungsbeauftragten-Funktion zusammengefasst.

**Bilfinger:
Olaf Schneider neuer
General Counsel**

Olaf Schneider (44) hat zum 1.11.2015 die Funktion als General

Counsel bei Bilfinger übernommen. Er leitet damit die Bereiche Corporate Legal & Insurance. Sein Vorgänger Nils Anderson wird das Unternehmen verlassen. Olaf Schneider war zuletzt als General Counsel für alle Legal- und Compliance-Themen im Industriesektor von Siemens sowie für die Regionen Europa, Russland und Afrika des Gesamtkonzerns verantwortlich. Die Compliance-Abteilung von Bilfinger hatte im September Britta Niemeyer übernommen.

**Allianz Österreich:
Johannes Türk über-
nimmt Leitung Recht**

Dr. Johannes Türk, MBA, (39) hat zum 1.9.2015 die Leitung des Bereichs

Recht der Allianz Gruppe in Österreich übernommen. Er folgt damit auf Mag. Eva Pöttler, LL.M., die ihre Karriere im Unternehmen fortsetzt.

DGB fordert Schutz für Whistleblower

Bundesregierung soll Recht zur Hinweisgabe für Arbeitnehmer ins Leben rufen

Der Schutz von Whistleblowern (Hinweisgebern) wird immer wieder diskutiert. Versuche der Oppositionsparteien, entsprechende Gesetze in den Bundestag zu bringen, blieben bislang erfolglos. Ziel dabei war vor allem, die Whistleblower, die bei privaten Unternehmen beschäftigt sind, vor Kündigung oder Versetzung zu bewahren.

Nun hat auch der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) die Bundesregierung aufgefordert, Whistleblower in der Arbeitswelt systematisch zu schützen.

„Arbeitnehmer brauchen ein ausdrückliches Recht zur Hinweisgabe, wenn sie ‚im guten Glauben‘ annehmen können, dass es im Unternehmen Missstände gibt“, erklärt DGB-Vorstandsmitglied Annelie Buntenbach.

Mit Blick auf den VW-Skandal bekräftigt Buntenbach, dass aktuelle Beispiele belegten, „wie schädlich eine Kultur des kollektiven Wegschau-



In Bedrängnis: Whistleblower stehen schnell selbst unter Druck.

ens sein kann: für die Umwelt, für die Beschäftigten und am Ende für die Unternehmen selbst“. Immer noch seien viele Arbeitgeber der Meinung, das Problem mit internen Whistleblower-Hotlines in den Griff zu kriegen. Allerdings seien solche Systeme absolut nutzlos, wenn Missstände von der Führungsebene ausgehen oder zumindest geduldet werden.

Damit greift der DGB erneut ein immer wieder aktuelles Problem in der Arbeitswelt auf: Durch die Aufdeckung von Rechtsverstößen oder sonstigem sozialwidrigem Verhalten ihrer Arbeitgeber setzen sich Arbeitnehmer erheblichen Risiken aus. Ihnen drohen berufliche Nachteile und Mobbing am Arbeitsplatz oder sogar Kündigung und Verlust des Arbeitsplatzes. Denn Whistleblower handeln im Spannungsverhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse an der Aufdeckung von Korruption und anderen Missständen einerseits

und den zivil- und arbeitsrechtlichen Pflichten des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber andererseits. Vor allem aus dem Rücksichtnahmegebot des § 241 Abs. 2 BGB wird der grundsätzliche Vorrang betriebsinterner Aufklärung gefolgert, damit dem Arbeitgeber bzw. dem Unternehmen nicht durch vorschnelle Anzeigen Schaden zugefügt wird. *chk*

Die Crux mit Zuwendungen für Amtsträger

Der Teufel steckt im Detail. Das Wissen um die wichtigsten Unterschiede vermeidet Ärger.

Der richtige Umgang mit Zuwendungen ist nicht immer einfach, weil die Abgrenzung zwischen harmlosen Aufmerksamkeiten und unlauteren Beeinflussungsversuchen teilweise sehr schwer zu vermitteln ist, wie diese beiden Beispiele zeigen: So wird es höchststrichlerlich einerseits nicht als Korruption angesehen, wenn ein Ministerpräsident und andere hohe Beamte zu Fußball-Weltmeisterschaftsspielen von einem Unternehmen eingeladen werden, das mit dem betreffenden Land wirtschaftlich sehr eng verwoben ist. Dem gegenüber steht ein Geschenk eines Berliner Abiturjahrgangs im Wert von rund 200 Euro (15 Euro von der Familie jedes Schülers), das nach erfolgreicher Reifeprüfung an die Lehrerin gemacht

wurde. Diese wohlgemeinte Geste führte zur zeitweisen Suspendierung der Lehrerin, einer Geldauflage von 4.000 Euro und Ermittlungsverfahren gegen zirka 50 Eltern wegen Vorteils-gewährung.

Um unnötigen Ärger zu vermeiden, kann bereits das Wissen um Unterschiede zwischen bestimmten Personengruppen hilfreich sein.

Ein Amtsträger, der eine Zuwendung dafür annimmt, dass er eine Diensthandlung vollzieht, macht sich strafbar und zwar nach § 331 StGB – Vorteilsannahme oder auch § 333 StGB – Bestechlichkeit. Die Lehrerin ist Amtsträgerin und hat für die Ausübung ihrer Pflicht persönlich ein Geschenk angenommen. Das ist verboten und wird entsprechend be-

straft. Als Ausnahme gilt nur, wenn ein Amtsträger in Ausübung seiner Pflicht und gleichzeitig als Repräsentant eine Zuwendung annimmt. Ein Ministerpräsident darf also einer Einladung folgen und hat keine rechtlichen Konsequenzen zu befürchten, wenn er dabei sein Land repräsentiert. Dies gilt im Übrigen auch für denjenigen, der ihn einlädt. Grundsätzlich kann sich ein Amtsträger dadurch absichern, indem er die Annahme eines Vorteils durch den Dienstherrn genehmigen lässt. Für einen Ministerpräsidenten dürfte dies allerdings vergleichsweise schwierig sein.

*Dr. Jörg Viebranz,
Compliance-Consultant bei der
digital spirit GmbH*



„FINANCE ist Pflichtlektüre,
weil ich mich für die Geschichten
hinter den Zahlen interessiere.“

Dr. Matthias Zieschang ist Vorstand
Controlling und Finanzen der Fraport AG.
Das MDax-Unternehmen betreibt den
Frankfurter Flughafen und hält Beteiligungen
an weiteren zehn Airports auf vier Kontinenten.

FINANCE

Das Magazin für Finanzchefs

www.finance-magazin.de